

Stadtverwaltung - Postfach 12 22 53 - 55714

Industriebau GmbH
Frau Eva Maria Budau
Mackenrodter Weg 5 - 9
55743 Idar-Oberstein

Bauaufsicht
Georg-Maus-Straße 1
55743 Idar-Oberstein
Ansprechpartner/in
Name: Frau Conradt
Zimmer: I 123
Telefon: 06781-64-6163
Telefax: 06781-64-9511
E-Mail: denise.conradt@idar-oberstein.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen
60-63-00268/2022-02

Datum
08.11.2024

Grundstück: Idar-Oberstein, Vollmersbachstraße 65
Lagedaten: Gemarkung Idar-Oberstein, Flur 33, Flurstück 109/1
Vorhaben: Umbau Geschäftshaus (EKZ)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgende

Anlage(n)

- für Ihre Akte (**Bestandteil Baugenehmigung**)
 Unterzeichnung und Rückgabe
 Stellungnahme/Sachstandsmitteilung

bis

- weitere Veranlassung
 Anruf
 Abgabennachricht wurde erteilt
 sofortige Rückgabe nach Kenntnisnahme

Information:

Ihr Schreiben wurde weitergeleitet an Fr. Muscheid, Keul und Koch Architekten

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

Conradt

Anlagen:

Gefährdungsbeurteilung ASG Ing.
Stellungnahme SGD Nord

Conradt des Gf. zu hoch - danach Wasser in zu stelle der coll. für ein eigent. Gf. 12.11.24

- ins hohes Gf-SV stark + Bau

Bankverbindungen

Kreissparkasse Birkenfeld IBAN DE30 5625 0030 0000 0008 25 BIC BILADE55XXX
Volksbank Hunsrück-Nahe eG IBAN DE81 5606 1472 0006 7169 58 BIC GENODED1KHK

Allgemeine Kontaktdaten

Telefon: 06781 64-0
Telefax: 06781 64-9501
E-Mail: stadtverwaltung@idar-oberstein.de
Internet: www.idar-oberstein.de

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 88ZZZ00000074918

Alle von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden wir nur zu dem angegebenen Zweck verarbeiten und nur für den Zeitraum der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten speichern.

Conradt Denise - Stadtverwaltung Idar-Oberstein

Von: Lehmann, Jonas <Jonas.Lehmann@sgdnord.rlp.de>
Gesendet: Donnerstag, 7. November 2024 11:59
An: m.muscheid@keul-koch.de
Cc: Conradt Denise - Stadtverwaltung Idar-Oberstein
Betreff: Notbeleuchtung Rewe Vollmersbachstraße

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Klicken Sie nicht auf Links und öffnen Sie keine Anhänge, wenn Sie den Absender nicht kennen und wissen, dass der Inhalt sicher ist. Im Zweifelsfall wenden Sie sich an 10-16 IT.

Sehr geehrte Damen,

zur Stellungnahme der ASG-Ingenieure über die Gefährdungsbeurteilung für die Notbeleuchtung im Rewe-Markt, Vollmersbacherstraße 63, 55743 Idar-Oberstein, vom 15. 09. 2024 nehme ich wie folgt Stellung: ich bin mit der Einschätzung der Gefährdungen einverstanden, zusätzlich wurde mit Herrn Adams gemeinsam festgelegt,

lass die Leuchtkörper im Verkaufsraum so anzubringen sind, dass durch die Anordnung der Leuchtkörper sichergestellt ist,

dass die Beleuchtungsstärke im unmittelbaren Kassenbereich im Notfall höher als 1 Lux ist (Telefonat mit Herrn Adams vom 20. 09. 2024).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Jonas Lehmann
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Hauptstraße 238
55743 Idar-Oberstein
Telefon 06781 565 1133
Telefax 0261 12088 1123
Jonas.Lehmann@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

Über die SGD Nord:

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord ist eine Obere Landesbehörde des Landes Rheinland-Pfalz. Als moderne Bündelungsbehörde vereint sie Gewerbeaufsicht, Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Raumordnung, Landesplanung, Naturschutz und Bauwesen sowie eine Servicestelle für Unternehmer und Existenzgründer unter einem Dach. Die SGD Nord steht für Kompetenz und sorgt für eine zügige, rechtssichere Bearbeitung von Genehmigungsverfahren. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität von Rheinland-Pfalz als Wirtschaftsstandort und gesundem Lebensraum. Die SGD Nord hat ihren Sitz in Koblenz und ist in Montabaur, Idar-Oberstein und Trier vertreten. Weitere Informationen unter www.sgd nord.rlp.de.

Im Rahmen eines Verfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten finden Sie auf der Internetseite <https://sgdnord.rlp.de/de/ueber-die-sgd-nord/datenschutz/>.



Stellungnahme Sicherheitsbeleuchtung / Notbeleuchtung

Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG und § 3 BetrSichV

Rewe in Idar-Oberstein

Auftraggeber/Bauherr:

**REWE Markt GmbH
Schmitt E oHG
Vollmersbachstraße 63
55743 Idar-Oberstein**

Erstellt durch:

**ASG Ingenieure GmbH
Carl-Borgward-Straße 6
56566 Neuwied**

Inhaltsverzeichnis

1.	Aufgabenstellung.....	- 3 -
1.1	Zu den Auflagen aus der Baugenehmigung.....	- 4 -
1.2	Bewertung der Bereiche auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung.....	- 4 -
1.2.1	Verkaufsflächen.....	- 5 -
1.2.2	Metzgerei mit Fleischvorbereitung.....	- 7 -
2.	Schlusswort.....	- 13 -

1. Aufgabenstellung

Stellungnahme Sicherheitsbeleuchtung / Notbeleuchtung

Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG und § 3 BetrSichV

Sicherheitsbeleuchtung dient dem gefahrlosen Verlassen der Arbeitsstätte und der Verhütung von Unfällen, die durch Ausfall der Allgemeinbeleuchtung entstehen können. Mit der Neufassung der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) sind die Regelungsinhalte neu zugewiesen worden.

Mit Aufhebung der ASR A3.4/7 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“ sind die Themen der Sicherheitsbeleuchtung auf die folgenden Regeln aufgeteilt:

1. Die Neufassung der ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“ enthält Anforderungen an die Sicherheitsbeleuchtung für Flucht- und Rettungswege. Ziel ist, die Arbeitsstätte gefahrlos verlassen zu können, wenn die Allgemeinbeleuchtung ausfällt.
2. Die ergänzte Ausgabe der ASR A3.4 „Beleuchtung und Sichtverbindung“ enthält Anforderungen an die Sicherheitsbeleuchtung, die für bestimmte Tätigkeiten, Arbeitsplätze, Arbeitsräume und Bereiche - in denen mit Gefährdungen zu rechnen ist - erforderlich wird. Dazu zählen z. B. Laboratorien mit kritischen laufenden Versuchen, der unmittelbare Bereich langnachlaufender Arbeitsmittel mit nicht zu schützenden bewegten Teilen, elektrische Betriebsräume, Räume für haustechnische Anlagen oder auch die Nähe ungesicherter Bereiche heißer Bäder oder Gießgruben.

Ziel ist, in Bereichen von Arbeitsstätten Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung zu vermeiden sowie ein sicheres entfluchten der Bereiche zu gewährleisten.

1.1 Zu den Auflagen aus der Baugenehmigung

In den Bestimmungen der Baugenehmigung steht folgender Hinweis:

3. In Bereichen von Arbeitsstätten, in denen die Beschäftigten bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit ausgesetzt sind, muss eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein. Diese Bereiche sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.

Die Beleuchtungsstärke ist auf Grund der Gefährdungsbeurteilung festzulegen; sie muss jedoch mindestens 15 Lux betragen. Bewährt hat sich ein Wert von 10 % der Beleuchtungsstärke der Allgemeinbeleuchtung. Die erforderliche Beleuchtungsstärke muss innerhalb von 0,5 Sekunden erreicht werden. Diese muss mindestens für die Dauer der Unfallgefahr zur Verfügung stehen. Bei der Installation der Sicherheitsbeleuchtung ist zu beachten, dass deren Stromquelle durch den Ausfall der allgemeinen Stromversorgung nicht beeinträchtigt wird.

1.2 Bewertung der Bereiche auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung

Der REWE Markt teilt sich in mehrere Bereiche auf:

1. Verkaufsflächen
2. Metzgerei mit Fleischvorbereitung
3. Zwei Lagerflächen
 - Leergut
 - Warenlager
4. Sozialräume und Büroräume

1.2.1 Verkaufsflächen

In den Bereichen Verkaufsfläche (rot schraffiert) ist eine 1 Lux Notbeleuchtung vorhanden. Hier ist eine Sicherheitsbeleuchtung nach der ASR A2.3 auszubilden, diese beträgt 1 Lux. Primär geht es in diesem Bereich darum, dass eine ausreichende Fluchtwegebeleuchtung gegeben ist.

Eine Sicherheitsbeleuchtung nach ASR A3.4 ist in diesem Bereich nicht erforderlich, es handelt sich hier zwar um Arbeitsplätze für das Verkaufspersonal, jedoch nicht nach den beschriebenen Beispiel-Arbeitsplätzen aus ASR A3.4 Abschnitt 8. „Sicherheitsbeleuchtung für Tätigkeiten, Arbeitsplätze, Arbeitsräume und Bereiche:“

(1) Bereiche von Arbeitsstätten, in denen die Beschäftigten bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit ausgesetzt sind, müssen eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung haben. Solche Bereiche sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Das können z. B. sein:

1. Laboratorien, in denen es notwendig ist, dass Beschäftigte einen laufenden Versuch beenden oder unterbrechen müssen, um eine akute Gefährdung von Beschäftigten und Dritten zu verhindern. Solche akuten Gefährdungen können z. B. Explosionen oder Brände sowie das Freisetzen von Krankheitserregern oder giftigen, sehr giftigen oder radioaktiven Stoffen in Gefahr bringender Menge sein,
2. Arbeitsplätze, die aus technischen Gründen dunkel gehalten werden müssen,
3. elektrische Betriebsräume und Räume für haustechnische Anlagen,
4. der unmittelbare Bereich langnachlaufender Arbeitsmittel mit nicht zu schützenden bewegten Teilen, die Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten verursachen können, z. B. Plandrehmaschinen,
5. Steuereinrichtungen für ständig zu überwachende Anlagen, z. B. Schaltwarten und Leitstände für Kraftwerke, chemische und metallurgische Betriebe sowie Arbeitsplätze an Absperr- und Regeleinrichtungen, die betriebsmäßig oder bei Betriebsstörungen zur Vermeidung von Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten betätigt werden müssen, um Produktionsprozesse gefahrlos zu unterbrechen bzw. zu beenden,
6. Bereiche in der Nähe heißer Bäder oder Gießgruben, die aus produktionstechnischen Gründen nicht durch Geländer oder Absperrungen gesichert werden können,
7. Bereiche um Arbeitsgruben, die aus arbeitsablaufbedingten Gründen nicht abgedeckt sein können oder
8. Arbeitsplätze auf Baustellen (siehe hierzu Abschnitt 10)

Die Arbeitsplätze im Verkaufsbereich (rot schraffierte Fläche) ergeben nach Gefährdungsbeurteilung keine Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit. Es sind in den Gängen keine Hindernisse vorhanden, ausreichend breite Verkehrswege vorgesehen, so dass eine Notbeleuchtung nach ASR A2.3 mit mind. 1 Lux für ein sicheres entfluchten ausreichend ist.



1.2.2 Metzgerei mit Fleischvorbereitung

In dem Bereich der Metzgerei mit Fleischvorbereitung ist eine 1 Lux Notbeleuchtung vorhanden.

Eine Sicherheitsbeleuchtung nach ASR A3.4 mit mind. 15 Lux ist in diesem Bereich erforderlich, es handelt sich hier um Arbeitsplätze, die eine Erhöhte Gefährdung am Arbeitsplatz aufweisen. Nach ASR A3.4 Abschnitt 8. „Sicherheitsbeleuchtung für Tätigkeiten, Arbeitsplätze, Arbeitsräume und Bereiche“ wäre hier der Bereich (4) zu berücksichtigen:

(1) Bereiche von Arbeitsstätten, in denen die Beschäftigten bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit ausgesetzt sind, müssen eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung haben. Solche Bereiche sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Das können z. B. sein:

1. Laboratorien, in denen es notwendig ist, dass Beschäftigte einen laufenden Versuch beenden oder unterbrechen müssen, um eine akute Gefährdung von Beschäftigten und Dritten zu verhindern. Solche akuten Gefährdungen können z. B. Explosionen oder Brände sowie das Freisetzen von Krankheitserregern oder giftigen, sehr giftigen oder radioaktiven Stoffen in Gefahr bringender Menge sein,

2. Arbeitsplätze, die aus technischen Gründen dunkel gehalten werden müssen,

3. elektrische Betriebsräume und Räume für haustechnische Anlagen,

4. der unmittelbare Bereich langnachlaufender Arbeitsmittel mit nicht zu schützenden bewegten Teilen, die Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten verursachen können, z. B. Plandrehmaschinen,

5. Steuereinrichtungen für ständig zu überwachende Anlagen, z. B. Schaltwarten und Leitstände für Kraftwerke, chemische und metallurgische Betriebe sowie Arbeitsplätze an Absperr- und Regeleinrichtungen, die betriebsmäßig oder bei Betriebsstörungen zur Vermeidung von Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten betätigt werden müssen, um Produktionsprozesse gefahrlos zu unterbrechen bzw. zu beenden,

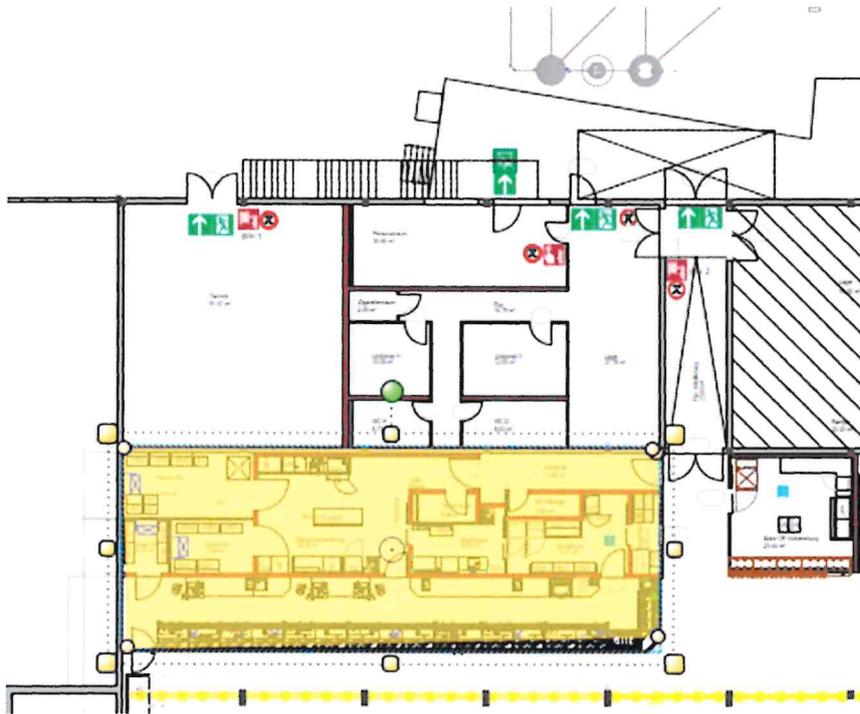
6. Bereiche in der Nähe heißer Bäder oder Gießgruben, die aus produktionstechnischen Gründen nicht durch Geländer oder Absperrungen gesichert werden können,

7. Bereiche um Arbeitsgruben, die aus arbeitsablaufbedingten Gründen nicht abgedeckt sein können oder

8. Arbeitsplätze auf Baustellen (siehe hierzu Abschnitt 10)

Die Arbeitsplätze im Verkaufsbereich ergeben nach Gefährdungsbeurteilung keine besonderen Gefährdungen. Es sind in den Gängen keine Hindernisse und ausreichend breite Verkehrswege vorhanden.

Die Arbeitsplätze in der Metzgerei mit Fleischvorbereitung (gelb schraffiert) ergeben nach Gefährdungsbeurteilung besondere Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit nach ASR A3.4. Fleischverarbeitende Maschinen sowie der Umgang mit spitzen und scharfen Gegenständen gehört zu den Tätigkeiten in diesem Arbeitsbereich. Ein Sicherheitsbeleuchtung mit mind. 15 Lux ist hier erforderlich.



1.2.3 Lagerbereiche

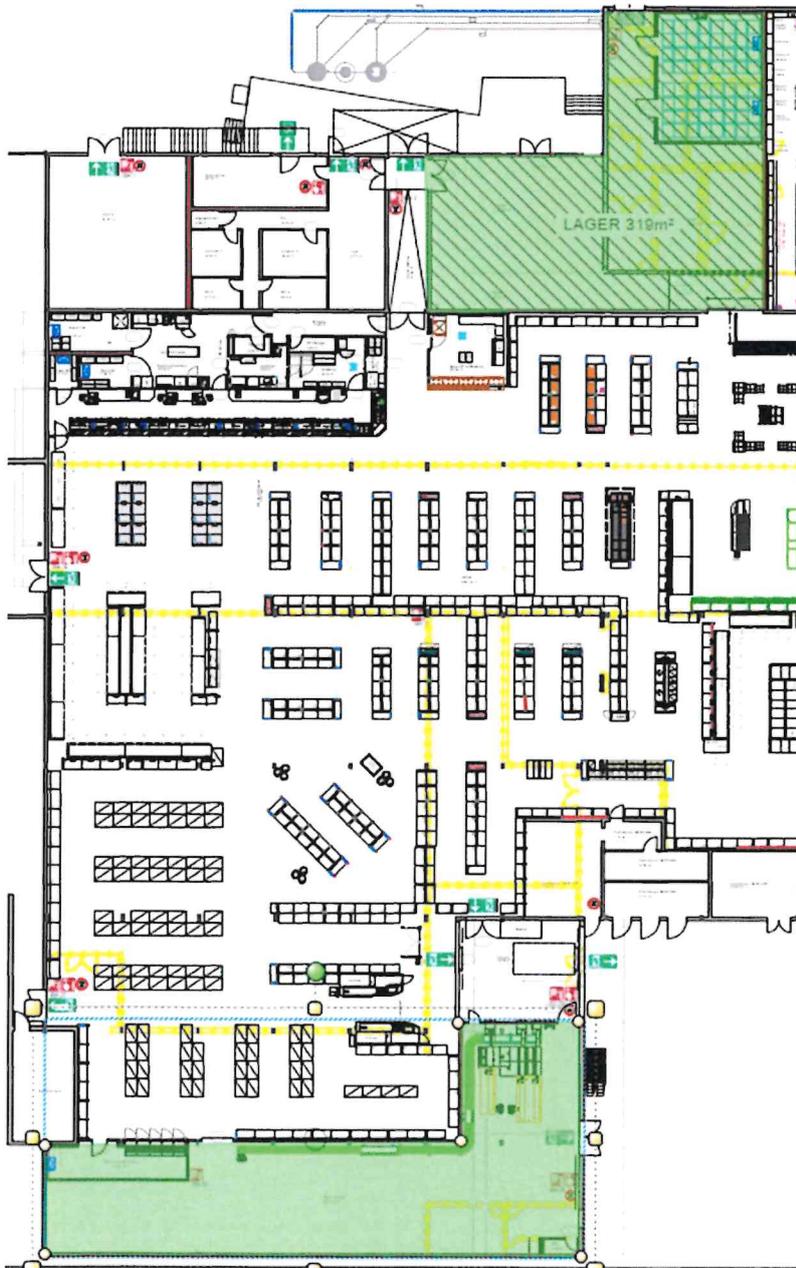
In den beiden Lagerbereichen ist eine 1 Lux Notbeleuchtung vorhanden.

Eine Sicherheitsbeleuchtung nach ASR A3.4 mit mind. 15 Lux ist in diesen Bereichen erforderlich, es handelt sich hier um Arbeitsplätze, die eine Erhöhte Gefährdung am Arbeitsplatz aufweisen. Nach ASR A3.4 Abschnitt 8. „Sicherheitsbeleuchtung für Tätigkeiten, Arbeitsplätze, Arbeitsräume und Bereiche:“

(1) Bereiche von Arbeitsstätten, in denen die Beschäftigten bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit ausgesetzt sind, müssen eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung haben. Solche Bereiche sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Das können z. B. sein:

1. Laboratorien, in denen es notwendig ist, dass Beschäftigte einen laufenden Versuch beenden oder unterbrechen müssen, um eine akute Gefährdung von Beschäftigten und Dritten zu verhindern. Solche akuten Gefährdungen können z. B. Explosionen oder Brände sowie das Freisetzen von Krankheitserregern oder giftigen, sehr giftigen oder radioaktiven Stoffen in Gefahr bringender Menge sein,
2. Arbeitsplätze, die aus technischen Gründen dunkel gehalten werden müssen,
3. elektrische Betriebsräume und Räume für haustechnische Anlagen,
4. der unmittelbare Bereich langnachlaufender Arbeitsmittel mit nicht zu schützenden bewegten Teilen, die Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten verursachen können, z. B. Plandrehmaschinen,
5. Steuereinrichtungen für ständig zu überwachende Anlagen, z. B. Schaltwarten und Leitstände für Kraftwerke, chemische und metallurgische Betriebe sowie Arbeitsplätze an Absperr- und Regeleinrichtungen, die betriebsmäßig oder bei Betriebsstörungen zur Vermeidung von Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten betätigt werden müssen, um Produktionsprozesse gefahrlos zu unterbrechen bzw. zu beenden,
6. Bereiche in der Nähe heißer Bäder oder Gießgruben, die aus produktionstechnischen Gründen nicht durch Geländer oder Absperrungen gesichert werden können,
7. Bereiche um Arbeitsgruben, die aus arbeitsablaufbedingten Gründen nicht abgedeckt sein können oder
8. Arbeitsplätze auf Baustellen (siehe hierzu Abschnitt 10)

Die Arbeitsplätze in den Lagerbereichen (grün schraffiert) ergeben nach Gefährdungsbeurteilung Gefährdungen nach ASR A3.4. Durch Ein- und Auslagern von Waren mittels Flurförderzeugen, speziell das Be- und Entladen von Regalen, ergibt eine erhöhte Gefährdung für diese Arbeitsbereiche. Dazu kommt das Lagern von Gefahrstoffen in Form von Gaskartuschen (CO₂) sowie Alkoholische Getränke. Ein Sicherheitsbeleuchtung mit mind. 15 Lux ist hier erforderlich.



1.2.4 Sozialräume und Büros

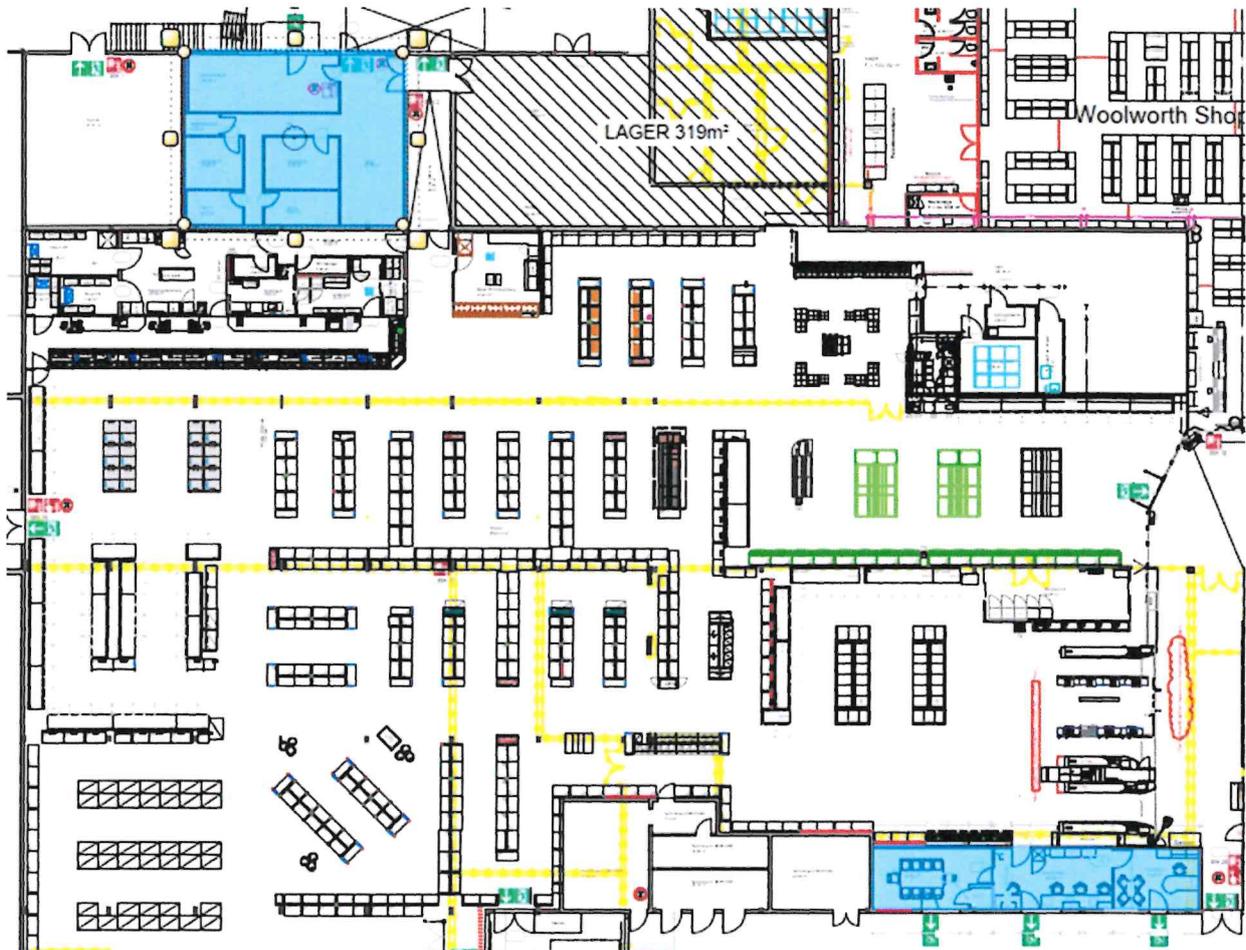
In den Sozialräumen und Büros ist eine 1 Lux Notbeleuchtung vorhanden.

Eine Sicherheitsbeleuchtung nach ASR A3.4 mit mind. 15 Lux ist in diesen Bereichen nicht erforderlich, es handelt sich hier um Arbeitsplätze, die keine erhöhte Gefährdung am Arbeitsplatz aufweisen. Nach ASR A3.4 Abschnitt 8. „Sicherheitsbeleuchtung für Tätigkeiten, Arbeitsplätze, Arbeitsräume und Bereiche:“

(1) Bereiche von Arbeitsstätten, in denen die Beschäftigten bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit ausgesetzt sind, müssen eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung haben. Solche Bereiche sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Das können z. B. sein:

1. Laboratorien, in denen es notwendig ist, dass Beschäftigte einen laufenden Versuch beenden oder unterbrechen müssen, um eine akute Gefährdung von Beschäftigten und Dritten zu verhindern. Solche akuten Gefährdungen können z. B. Explosionen oder Brände sowie das Freisetzen von Krankheitserregern oder giftigen, sehr giftigen oder ra-dioaktiven Stoffen in Gefahr bringender Menge sein,
2. Arbeitsplätze, die aus technischen Gründen dunkel gehalten werden müssen,
3. elektrische Betriebsräume und Räume für haustechnische Anlagen,
4. der unmittelbare Bereich langnachlaufender Arbeitsmittel mit nicht zu schützenden bewegten Teilen, die Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten verursachen können, z. B. Plandrehmaschinen,
5. Steuereinrichtungen für ständig zu überwachende Anlagen, z. B. Schaltwarten und Leitstände für Kraftwerke, chemische und metallurgische Betriebe sowie Arbeitsplätze an Absperr- und Regeleinrichtungen, die betriebsmäßig oder bei Betriebsstörungen zur Vermeidung von Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten betätigt werden müssen, um Produktionsprozesse gefahrlos zu unterbrechen bzw. zu beenden,
6. Bereiche in der Nähe heißer Bäder oder Gießgruben, die aus produktionstechnischen Gründen nicht durch Geländer oder Absperrungen gesichert werden können,
7. Bereiche um Arbeitsgruben, die aus arbeitsablaufbedingten Gründen nicht abgedeckt sein können oder
8. Arbeitsplätze auf Baustellen (siehe hierzu Abschnitt 10)

Die Arbeitsplätze in den Büros und die Bereiche der Sozialräume (blau schraffiert) ergeben nach Gefährdungsbeurteilung keine Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit nach ASR A3.4. Eine Sicherheitsbeleuchtung Notbeleuchtung nach ASR A2.3 mit mind. 1 Lux ist hier ausreichend.



2. Schlusswort

Mit dem vorliegenden Dokument wird ein Konzept für die notwendige Sicherheits- und Notbeleuchtung dargestellt. Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist zwischen der ASR 2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“ und der ASR A3.4 „Beleuchtung und Sichtverbindung“ zu unterscheiden.

Arbeitsbereiche mit entsprechendem Gefährdungspotential sind nach der ASR A3.4 mit einer entsprechenden Sicherheitsbeleuchtung mit mind. 15 Lux zu versehen. Hierunter fallen die beiden Lagerbereiche sowie die Metzgerei.

Arbeitsbereiche, die kein erhöhtes Gefährdungspotential haben sind nach der ASR A2.3 mit einer Notbeleuchtung / Sicherheitsbeleuchtung zu versehen, die mit 1 Lux vorgegeben ist. Hierunter fällt die Verkaufsfläche sowie die Sozial- und Büroräume.

Diese Stellungnahme wurde nach bestem Wissen auf den Grundlagen der derzeit geltenden Regelwerke erstellt.

Sollten sich später neuere Erkenntnisse ergeben und Regelwerke ändern, so kann unter Umständen eine Heranführung von Maßnahmen an den Stand der Technik notwendig werden. Die hier vorliegende Stellungnahme ist außerdem bei einer zukünftigen Änderung, auch von Teilbereichen, zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Der Verfasser steht allen am Beteiligten für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Thomas Adams
Dipl. Bauingenieur (FH)
Sicherheitsingenieur